



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2020–2021

| | Inhalt | Seite |
|----|---|-------|
| 7. | Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden | 411 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----|
| 7. | Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden | |
| I. | Ausgangslage | 411 |
| II. | Gründe für eine Teilrevision des Zivilschutzgesetzes | 412 |
| III. | Vernehmlassungsverfahren | 414 |
| | 1. Vorgehen und Rücklauf | 414 |
| | 2. Beurteilung der Vorlage | 414 |
| IV. | Erläuterungen zu der Bestimmung | 415 |
| V. | Auswirkungen | 415 |
| | 1. Finanzielle Auswirkungen | 415 |
| | 2. Personelle Auswirkungen | 416 |
| VI. | Gute Gesetzgebung | 416 |
| VII. | Inkrafttreten der Teilrevision | 416 |
| VIII. | Anträge | 417 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden

Chur, den 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz; BR 640.100)

I. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2019 haben die Eidgenössischen Räte die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (Bevölkerungsschutzgesetz, BZG; SR 520.1) verabschiedet. Die Totalrevision soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Im Bereich des Zivilschutzes sieht das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor, wobei eine Angleichung an die Armee vorgenommen wurde. Gemäss Artikel 99 Absatz 3 der Totalrevision können die Kantone vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestands notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion

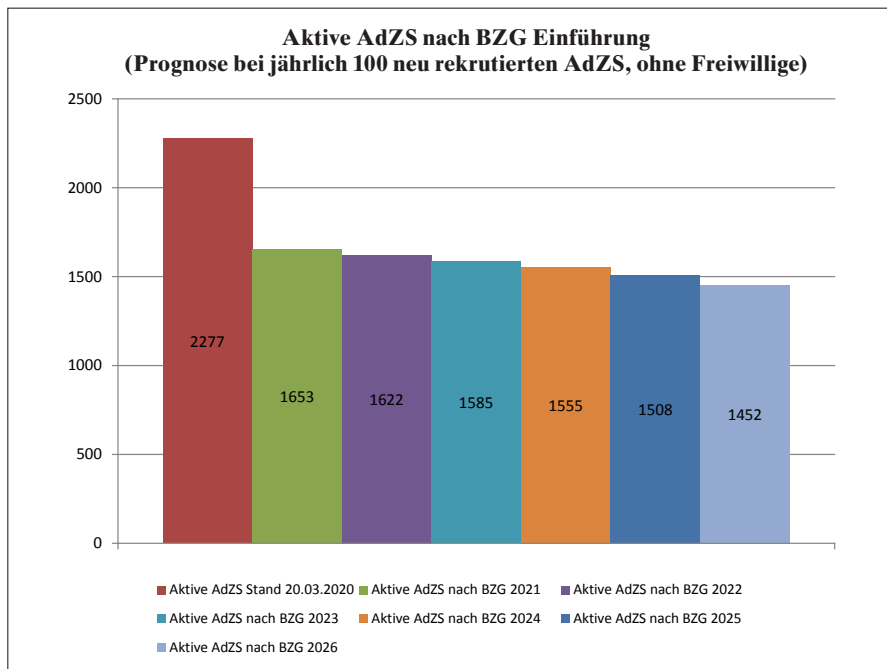
der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

II. Gründe für eine Teilrevision des Zivilschutzgesetzes

Im Kanton Graubünden ist der Zivilschutz, im Gegensatz zum Gros der übrigen Kantone, nicht kommunal, sondern kantonally organisiert. Entsprechend liegen für den Kanton Graubünden eindeutige Bestandszahlen der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) vor. Folglich können auch die Auswirkungen der Totalrevision aufgezeigt werden. Der Soll-Bestand des Bündner Zivilschutzes liegt bei 2'500 AdZS.

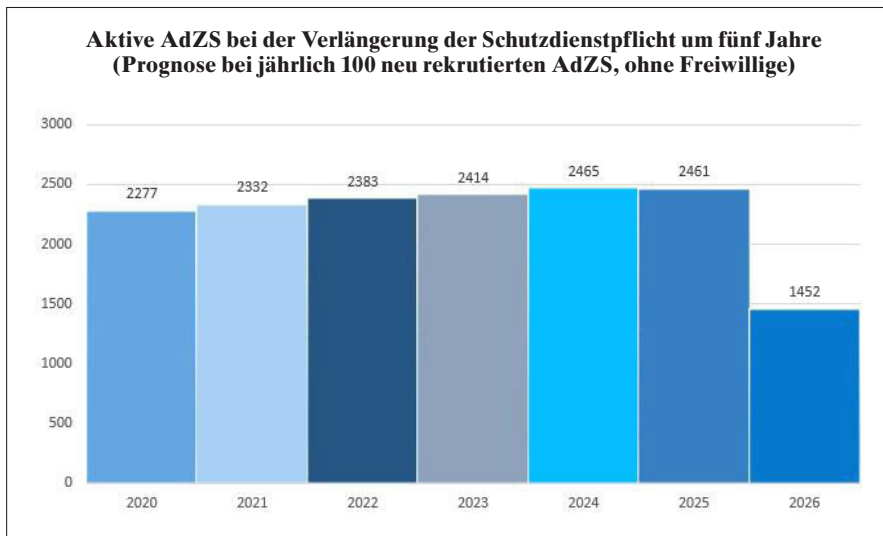
Die Totalrevision hat, wenn keine entsprechenden Massnahmen an die Hand genommen werden, erhebliche Auswirkungen auf die Bestandszahlen. Berechnungen zu Folge, würde sich der Bestand insgesamt von heute 2'277 AdZS (ohne Freiwillige) per 1. Januar 2021 (Inkrafttreten neues BZG), um 624 AdZS, auf einen Bestand von 1'653 AdZS (-27%) reduzieren.

Auf Grund der bis in Ende Jahr 2026 zurückgehenden Rekrutierungszahlen (schwache Jahrgänge), wird der Bestand des Bündner Zivilschutzes um ca. 37% auf 1'452 AdZS zurückgehen.



Diese Reduktion der AdZS hat zur Folge, dass es bei den Spezialisten und beim Kader zu erheblichen Fehlbeständen kommen wird. Beim unteren Kader (Gruppenführer, insbesondere Führungsunterstützung und Küchenchef) sind die Auswirkungen zum Teil fatal, d. h. die Führung der Formationen ist nur noch teilweise sichergestellt. Dadurch müssten in Zukunft viele Leistungen respektive Einsätze zu Gunsten der Gemeinden oder zu Gunsten der Gemeinschaft erheblich reduziert oder gar gestrichen werden. Dies wäre wohl zu verkraften, aber die Reduktion würde auch dazu führen, dass bei Ernstseinsätzen wie zum Beispiel in Bondo oder bei der Covid-19 Pandemie erheblich weniger AdZS zur Verfügung stehen würden und entsprechend die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes und letztlich auch der von deren Einsatz profitierenden Institutionen und Behörden massiv eingeschränkt würde.

Die Regelung des Bundes wird so schnell nicht angepasst werden. Entsprechend müssen für den Kanton Graubünden Lösungen gesucht und erarbeitet werden. Dies benötigt Zeit und wird in der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) münden. Damit zweckmässige Lösungen für den Zivilschutz im Kanton Graubünden und die zugehörige Gesetzesänderung erarbeitet werden können, ist von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten Gebrauch zu machen.



Mit der Übergangsregelung können die Zivilschutzbestände bis Ende 2025 praktisch auf dem Sollbestand gehalten werden. Während der Geltungsdauer

der Übergangsregelung wird das Amt für Militär und Zivilschutz die Organisationsstrukturen des Zivilschutzes umfassend überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Dies wird im Rahmen einer Revision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) erfolgen.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 (Prot. Nr. 444) nahm die Regierung vom Entwurf des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) für eine Teilrevision des Zivilschutzgesetzes Kenntnis und gab ihn für die Vernehmlassung frei. Am 20. Mai 2020 eröffnete das DJSG das Vernehmlassungsverfahren, welches bis zum 20. Juli 2020 dauerte. Insgesamt sind 22 Stellungnahmen eingegangen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die Vorlage zur Teilrevision des Zivilschutzgesetzes fand in der Vernehmlassung sowohl bei 15 Gemeinden wie auch bei drei Parteien und einem Verband positive Aufnahme. Die drei verwaltungsinternen Vernehmlassenden verzichteten auf eine Stellungnahme.

Seitens der Vernehmlassenden wurde gewünscht, dass Angaben über die Entwicklung der Anzahl Schutzdienstpflichtigen bei der Verlängerung der Schutzdienstpflicht, die möglichen finanziellen Auswirkungen ohne Verlängerung der Dienstpflicht und die von einer Kürzung der Einsätze der Schutzdienstpflichtigen betroffenen Veranstaltungen in die Botschaft aufgenommen werden.

IV. Erläuterungen zu der Bestimmung

Art. 21

Mit dieser Bestimmung wird die Schutzdienstpflicht bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesrechts verlängert. Dies ermöglicht dem Kanton, eine zweckmässige Reorganisation des kantonalen Zivilschutzes in die Wege zu leiten.

Bereits heute gilt im Grundsatz die Praxis, Schutzdienstpflichtige über 37 Jahre zurückhaltend und vorwiegend nur in Katastrophen und Notlagen aufzubieten. Diese Aufgebotspraxis soll auch nach dieser Revision des Zivilschutzgesetzes beibehalten werden.

V. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Zivilschutz wird mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel Erwerbsersatz der Schutzdienstpflichtigen, Beiträge Bund in Notlagen, Kosten für Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft) durch den Kanton und durch die Gemeinden finanziert. Die Finanzierung wird in den Artikeln 15 und 16 im Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz) vom 17. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016; BR 640.100) geregelt.

Mit der Verlängerung der geltenden Schutzdienstpflicht werden die Kosten für die Ausbildung sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen weiterhin ca. 2 Mio. Franken pro Jahr betragen. Der Beitrag der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge an diesen Kosten wird entsprechend in der bisherigen Höhe jährlich im Budget festgelegt (Art. 15 Abs. 4 ZSG). Der Kantonsanteil beträgt weiterhin 15% der Kosten nach Abzug des Beitrags aus der Spezialfinanzierung (Art. 16 Abs. 1 ZSG). Dementsprechend hat die vorliegende Teilrevision weder für die Gemeinden noch für den Kanton finanzielle Auswirkungen.

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sieht vor, dass die Anzahl der von den Schutzdienstpflichtigen zu leistenden Dienstage von bisher 40 Tagen auf neu 66 Tage pro Jahr erhöht werden kann. Bei dieser Ausgangslage könnte angenommen werden, dass die Anzahl der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nicht reduziert werden müssten, da die jährlichen rund 10'000 zu leistenden Dienstage durch die verbleibenden Schutzdienstpflichtigen erbracht werden könnten. Diese Annahme trifft nur bedingt zu. Die von einem Dienstpflichtigen während der Dauer seiner Dienstpflicht maximal zu leistende Anzahl Dienstage wurde

in Art. 31 Abs. 4 BZG auf 245 Tage beschränkt. Ein vermehrtes Einsetzen der verbleibenden Schutzdienstpflichtigen hätte zur Folge, dass die Schutzdienstpflichtigen mehr als eine Woche pro Jahr dem Arbeitsplatz fernbleiben und aber auch vor Ablauf ihrer Dienstpflicht nicht mehr aufgeboten werden können, weil sie die maximale Anzahl Dienstage erfüllt haben. Müsste mit dem geringeren Bestand an Schutzdienstpflichtigen dieselben Leistungen zu Gunsten der Gemeinschaft und der Gemeinden erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen in etwa gleich bleiben.

Würden die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wie zum Beispiel Engadin Skimarathon, Agrischa Erlebnis Landwirtschaft, Imboden-Messe, Grand Prix Migros Finale Obersaxen, Bündner Glarner Schwingfest, Pferderennen Maienfeld, Tour de Ski Val Müstair, FIS Ski World Cup Davos, Transviamala run&walk, Transruinaulta, IBU Jugend- und Junioren WM, Bezirksmusikfest + 100 jähriges Jubiläum Vignogn, Staibock Cup Maienfeld, FIS Snowboard World Cup, Swissalpine-Marathon Davos, Eidgenössischer Schulsporttag Chur, Concours Hippique St. Moritz, Open Air Lumnezia um rund 1'500 Dienstage pro Jahr sowie die Einsätze für gemeinnützige Arbeiten in den Gemeinden um rund 1'500 Dienstage pro Jahr, insgesamt um rund 3'000 Dienstage, reduziert werden, würden sich die Kosten um rund 90'000 Franken reduzieren.

2. Personelle Auswirkungen

Es sind keine personellen Auswirkungen mit der vorgesehenen Teilrevision verbunden.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten der Teilrevision

Es ist vorgesehen, die Teilrevision rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz Kanton Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie auf Art. 79 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. August 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)" BR [640.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 20 (neu)

6. Übergangsbestimmung

Art. 21 (neu)

Befristete Verlängerung der Schutzdienstpflicht

¹ Die Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

² Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gilt bis zum 31. Dezember 2025.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (Lescha da protecziun civila)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

| | |
|--------|----------------|
| Nov: | – |
| Midà: | 640.100 |
| Aboli: | – |

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin la Lescha federala davart la protecziun da la populaziun e la protecziun civila sco er sin l'art. 79 da la Constituziun chantunala, suenter avair già invista da la missiva da la Regenza dals 18 d'avust 2020,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (lescha da protecziun civila)" DG [640.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Titel suenter Art. 20 (nov)

6. Disposiziun transitorica

Art. 21 (nov)

Prolungaziun limitada da l'obligaziun da far servetsch da protecziun civila

¹ Per personas ch'èn gia stadas obligadas da far servetsch da protecziun civila durant 12 onns u che han gia prestà 245 dis servetsch da protecziun civila il mument che la Lescha federala davart la protecziun da la populaziun e la protecziun civila entra en vigur, vegn l'obligaziun da far servetsch da protecziun civila prolungada fin la fin da l'onn ch'ellas survegnan 40 onns.

² La prolungaziun da l'obligaziun da far servetsch da protecziun civila vala fin ils 31 da december 2025.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **640.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

vista la legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile, nonché l'art. 79 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 18 agosto 2020,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione civile)" CSC [640.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Titolo dopo Art. 20 (nuovo)

6. Disposizione transitoria

Art. 21 (nuovo)

Prolungamento limitato nel tempo dell'obbligo di prestare servizio nella protezione civile

¹ L'obbligo di prestare servizio nella protezione civile per le persone le quali al momento dell'entrata in vigore della legge erano già state soggette all'obbligo di prestare servizio nella protezione civile per 12 anni oppure che hanno già prestato 245 giorni di servizio, è prolungato fino alla fine dell'anno in cui compiono 40 anni.

² La durata dell'obbligo di prestare servizio nella protezione civile è prolungata fino al 31 dicembre 2025.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

